



Dresden, den 01.11.2021

Rahmen-Hygiene-Konzept der Fachkommission Faustball des Sächsischen Turn-Verbandes e.V. für den Wettkampfbetrieb in der Hallensaison 2021/22

Stand: 31.10.2021

Das vorliegende Rahmen-Hygiene-Konzept basiert auf dem Rahmen-Hygiene-Konzept der DFBL für den Wettkampfbetrieb, für Meisterschaften und Lehrgänge in der Hallensaison 2021/22 mit Stand vom 11.10.2021.

Vorwort

Feld-Faustball ist ein Mannschaftssport, der im Freien betrieben wird und bei dem die gegnerischen Teams durch ein Netz deutlich und mehr als 2 m voneinander getrennt sind.

Auf einer Spielfeldhälfte von 20 m x 25 m (500 m²) befinden sich verteilt maximal fünf Spieler.

Grundsätzliches

Die praktische Umsetzung und Organisation von Wettkämpfen kann nur unter Beachtung aller zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen örtlichen und behördlichen Vorgaben erfolgen.

Der Ausrichter hat die Verpflichtung, sich über die jeweils aktuell gültigen Verordnungen zu informieren und diese umzusetzen.

Hygienekonzept

Für jeden Wettkampf ist durch den Ausrichter anhand des Rahmen-Hygiene-Konzepts ein individuelles und standortspezifisches Hygiene-Konzept zu erstellen.

Dabei sind die gemäß jeweils aktuell gültiger Corona-Verordnung zu treffenden Maßnahmen, Einschränkungen und Verbote (z. B. Öffnung von Duschen, Anzahl an Zuschauern, Teste) zu beachten. Ggf. sind Genehmigungen einzuholen. Es wird empfohlen, ein Lüftungskonzept für den Spielbetrieb im Hygienekonzept zu verankern.

Der Ausrichter stellt den teilnehmenden Mannschaften, Schiedsrichtern und Verantwortlichen spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die vor Ort geltenden Regeln seines Hygienekonzepts zur Verfügung.

Ein Corona-Beauftragter steht vor Ort für Fragen zur Verfügung und ist für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen des Hygienekonzeptes verantwortlich.

An- und Abfahrten

An- und Abfahrten erfolgen nur nach den jeweils aktuell gültigen Regelungen des Freistaates Sachsen.

Anwesenheits- und Einverständnis-Erklärung

Die teilnehmenden Sportler, Betreuer, Schiedsrichter und Verantwortlichen geben eine Anwesenheits- und Einverständnis-Erklärung aktuell ausgefüllt und unterschrieben vor Zutritt zur Veranstaltung beim Ausrichter ab.

Der Ausrichter sorgt dafür, dass von allen weiteren Personen vor Zutritt zur Veranstaltung personenbezogene Kontaktdaten zur sicheren Erreichbarkeit (Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse, Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit) und das Einverständnis zur Einhaltung der Regeln schriftlich vorliegen.

Insbesondere wird auch bestätigt, dass

- in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung und am Veranstaltungstag keine Covid19-Symptome (Husten, Halsschmerzen, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, ...) aufgetreten sind
- in dieser Zeit kein wissentlicher Kategorie-I-Kontakt stattgefunden hat
- aktuell keine Quarantäne-Pflicht besteht
- insbesondere keine Einreise in den vergangenen zwei Wochen aus einem ausländischen Risikogebiet vorliegt, für die am Spieltag noch Quarantänepflicht besteht
- beim Auftreten von Symptomen in der Zeit nach der Veranstaltung eine sofortige Abklärung der Symptome erfolgt
- eine umgehende Meldung erfolgt, sollte sich ein solcher Kontakt und/oder ein positives Testergebnis ergeben (diese Meldung wird nur unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen weitergegeben)

Andernfalls ist eine Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

Alle Einverständnis-Erklärungen verbleiben beim Ausrichter und werden dort vor dem Zugang Dritter geschützt. Auf Anforderung werden die Erklärungen dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt.

Eine Weitergabe an andere Dritte erfolgt nicht. Die Erklärungen werden nach vier Wochen vernichtet. Der Erlaubnistatbestand für diese Abfrage ist jeweils durch Landesrecht geregelt.

Einsatz der Corona-Warn-App

Zusätzlich zur analogen Erfassung mittels der Anwesenheits- und Einverständniserklärung wird empfohlen, dass der Ausrichter eine Veranstaltung erstellt und den QR-Code in ausgedruckter Form allen Teilnehmern zur Verfügung stellt, um sich für die Veranstaltung zu registrieren.

Testkonzept/Nachweis der Zugangsberechtigung

Wenn die am Spieltag geltenden Vorschriften im jeweiligen Landkreis/ kreisfreien Stadt der Sportstätte es erfordern, ist durch alle am Spieltag beteiligten Mannschaften, deren Betreuer und organisatorisch am Spieltag Beteiligten (Ordner, Spielleitung, Schiedsrichter, ...) vor Zutritt zur Veranstaltung ein maximal 24 h altes, negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Die Testpflicht gilt ebenso nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

Das Ergebnis beruht auf einem PCR- oder einem PoC-Antigen-Test einer dafür befugten Stelle (Testzentrum, Arzt, Apotheke, ...).

Sollte es organisatorisch nicht möglich gewesen sein, ein maximal 24 h altes Testergebnis vorzulegen, ist ein mitgebrachter zugelassener Selbsttest unter Aufsicht einer beauftragten Person des Ausrichters vor Zutritt durchzuführen.

Alternativ zur Testung wird eine vollständige Impfung oder eine nicht länger als sechs Monate zurückliegende Genesung anerkannt. Beides ist nachzuweisen.

Andernfalls ist eine Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

Alle vorgelegten Nachweise einer Zugangsberechtigung werden vom Ausrichter dokumentiert.

Aushänge/Markierungen

Die vor Ort geltenden Regeln werden am Eingang und auf dem Sportgelände (wo erforderlich) gut sichtbar ausgehängt.

Im Eingangsbereich wird über Reinigungsmöglichkeiten für Hände informiert. Hinweise auf gründliches Händewaschen werden angebracht.

Falls erforderlich, werden zur Abstandswahrung in möglicherweise entstehenden Warteschlangen Markierungen auf dem Boden angebracht.

Falls erforderlich, werden Wege (z. B. Einbahnstraßenkonzept) durch Markierungen/Absperrbänder geführt.

Falls erforderlich, werden Bereiche für Zuschauer, Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, ... ausgewiesen.

Durchführung

Im Eingangs- und im Ausgangsbereich des Sportgeländes sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion durch den Ausrichter bereitzustellen.

Es wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen (außer bei Sportausübung und Duschen). Es wird ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten.

Körperkontakte, insbesondere Händeschütteln, Abklatschen, Fausten oder Umarmen, unterbleiben.

Begrüßung und Verabschiedung erfolgen mit Abstand von Spieler zu Spieler einer Mannschaft. Dies gilt auch für Auslosungen, Auszeiten, Spielpausen und eine eventuelle Siegerehrung.

Die Bälle werden vor und nach einem Spiel desinfiziert.

Die Hände werden vor und nach einem Spiel gewaschen und/oder desinfiziert.

In den Umkleiden und Duschen, soweit die Nutzung erlaubt ist, halten sich nur so viele Spieler auf, wie es das örtliche Hygienekonzept vorgibt und unter Einhaltung der allgemeinen Abstandregelung möglich ist.

Auf den Toiletten sind ausreichend Seife und Einmalhandtücher vorhanden. Die Desinfektionsmittelspender sind ausreichend gefüllt.

Kontaktflächen wie Türklinken, Tischflächen, Lichtschalter, Handläufe und Toiletten werden regelmäßig desinfiziert.

Die Restauration (falls erlaubt) ist auf ein Mindestmaß beschränkt (Ausgabe von Getränken in Flaschen oder in spülmaschinengereinigten Gläsern/Tassen, kein Buffet, keine Selbstbedienung, Ausgabe mit Schutzmaske, Abstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten).

Rahmen-Veranstaltungen finden nicht statt.

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird durch den Ausrichter konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Dokumente

Kontaktdaten-Erfassung und Einverständniserklärung